

1977	Ausgegeben zu Bonn am 21. Mai 1977	Nr. 21
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 4. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Kapitalhilfe .....	441
27. 4. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum .....	443
27. 4. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr .....	443
28. 4. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche .....	444
28. 4. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens betreffend den Geltungsbereich der Gesetze in Ansehung der Wirkungen der Ehe auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf das Vermögen der Ehegatten .....	444
28. 4. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln .....	445
29. 4. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung .....	445
29. 4. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Hohe See .....	446
2. 5. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung .....	448
2. 5. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente .....	448
2. 5. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen .....	449
2. 5. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen .....	449
2. 5. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen .....	450
3. 5. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums .....	451

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Bolivien  
über Kapitalhilfe**

**Vom 25. April 1977**

In La Paz ist am 31. März 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 31. März 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. April 1977

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Klamser

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Bolivien

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Bolivien beizutragen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser durch Zusammenarbeit beider Regierungen vertieften Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

sind, wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Bolivien, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für den Bau von kleinen Bewässerungsanlagen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktivität auf dem Altiplano und in den Valles Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 12,08 Millionen (in Worten: zwölf Millionen achtzigtausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zentralbank der Republik Bolivien wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

### Artikel 3

Die Regierung der Republik Bolivien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Bolivien erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Republik Bolivien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Bolivien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu La Paz, den 31. März 1977, in zwei  
Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache,  
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der  
Bundesrepublik Deutschland

R a c k y

Für die Regierung der  
Republik Bolivien

General O. Adriá Z o l a V.

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens**  
**zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum**  
**Vom 27. April 1977**

Das in Stockholm am 14. Juli 1967 unterzeichnete Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (BGBl. 1970 II S. 293, 295) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Sambia am 14. Mai 1977  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. März 1977 (BGBl. II S. 376).

Bonn, den 27. April 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls**  
**über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr**  
**Vom 27. April 1977**

Die Bahamas haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 16. Februar 1977 notifiziert, daß sie sich an das Protokoll vom 24. September 1923 über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr (RGBl. 1925 II S. 47) gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Juni 1976 (BGBl. II S. 1218).

Bonn, den 27. April 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Genfer Abkommens**  
**zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**  
**Vom 28. April 1977**

Die Bahamas haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 16. Februar 1977 notifiziert, daß sie sich an das Abkommen vom 26. September 1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (RGBl. 1930 II S. 1067) gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Juni 1976 (BGBl. II S. 1223).

Bonn, den 28. April 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Abkommens**  
**betreffend den Geltungsbereich der Gesetze in Ansehung der Wirkungen der Ehe**  
**auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen**  
**und auf das Vermögen der Ehegatten**  
**Vom 28. April 1977**

Das Abkommen vom 17. Juli 1905 betreffend den Geltungsbereich der Gesetze in Ansehung der Wirkungen der Ehe auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf das Vermögen der Ehegatten (RGBl. 1912 S. 453) ist von den Niederlanden am 21. Februar 1977 gekündigt worden. Das Abkommen wird daher nach seinem Artikel 15 für die

Niederlande am 23. August 1977  
außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 24. Dezember 1954 (BGBl. 1955 II S. 1) und vom 18. August 1969 (BGBl. 1970 II S. 41).

Bonn, den 28. April 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Abkommens**  
**über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln**  
**Vom 28. April 1977**

Das Abkommen vom 17. Juli 1905 über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln (RGBl. 1912 S. 463) ist von den Niederlanden am 21. Februar 1977 gekündigt worden. Das Abkommen wird daher nach seinem Artikel 19 für die

Niederlande am 23. August 1977  
außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 24. Dezember 1954 (BGBl. 1955 II S. 1) und vom 19. August 1974 (BGBl. II S. 1211).

Bonn, den 28. April 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens**  
**über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung**  
**der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen**  
**und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung**

**Vom 29. April 1977**

Das Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), geändert gemäß Verordnung vom 28. Februar 1968 (BGBl. II S. 125), ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für

Dänemark am 20. Dezember 1976  
Rumänien am 21. Februar 1977  
in Kraft getreten.

Dänemark hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, daß sich das Übereinkommen nicht auf die Färöer erstreckt, Rumänien, daß es sich an Artikel 10 des Übereinkommens nicht gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1976 (BGBl. II S. 1754).

Bonn, den 29. April 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Hohe See**

**Vom 29. April 1977**

I.

Das Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See (BGBl. 1972 II S. 1089) ist nach seinem Artikel 34 Abs. 2 für die

Mongolei am 14. November 1976  
in Kraft getreten.

Die Beitrittsurkunde der Mongolei enthält

a) folgenden Vorbehalt zu Artikel 9:

*(Translation)*

The Government of the Mongolian People's Republic considers that the principle of international law under which ships on the high seas are subject only to the jurisdiction of the flag States applies without any restriction whatever to all government ships.

*(Übersetzung)*

Die Regierung der Mongolischen Volksrepublik ist der Auffassung, daß der Grundsatz des Völkerrechts, nach dem Schiffe auf Hoher See nur der Hoheitsgewalt des Flaggenstaats unterstehen, ohne jegliche Einschränkung für alle Staatsschiffe gilt.

und b) folgende Erklärung zu Artikel 15:

*(Translation)*

The Government of the Mongolian People's Republic considers that the definition of piracy given in article 15 of the Convention does not cover acts which under contemporary international law should be regarded as acts of piracy and thus does not adequately reflect the requirements that must be fulfilled in order to fully ensure freedom of navigation on international waterways.

*(Übersetzung)*

Die Regierung der Mongolischen Volksrepublik ist der Auffassung, daß die in Artikel 15 des Übereinkommens enthaltene Definition der Seeräuberei Handlungen nicht erfaßt, die nach dem gegenwärtigen Völkerrecht als seeräuberische Handlungen anzusehen sind, und damit die Bedingungen nicht ausreichend wiedergibt, die erfüllt sein müssen, damit die Freiheit der Schifffahrt auf internationalen Schifffahrtswegen voll gewährleistet ist.

II.

Der Ständige Vertreter Australiens bei den Vereinten Nationen hat am 29. September 1976 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgendes erklärt:

*(Übersetzung)*

"I am ..... instructed to place on record the formal objection of the Australian Government to the reservation by the German Democratic Republic concerning Article 9 of the Convention on the High Seas, 1958, and contained in the instrument of accession of the German Democratic Republic to that Convention."

„Ich bin ..... angewiesen worden, den förmlichen Einspruch der australischen Regierung zu dem Vorbehalt der Deutschen Demokratischen Republik betreffend Artikel 9 des Übereinkommens von 1958 über die Hohe See zu Protokoll zu geben, der in der Beitrittsurkunde der Deutschen Demokratischen Republik zu diesem Übereinkommen enthalten ist.“

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat am 10. Januar 1977 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgendes erklärt:

*(Übersetzung)*

"The views of the United Kingdom Government regarding reservations and declarations made in connection

„Die Ansichten der Regierung des Vereinigten Königreichs über die im Zusammenhang mit diesem Überein-

with this Convention were set out in the letter of the 5th of November 1959 from the Permanent Representative of the United Kingdom to the Secretary-General of the United Nations.

kommen gemachten Vorbehalte und Erklärungen waren in dem Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs vom 5. November 1959 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen dargelegt worden.

The United Kingdom Government now desire to place on record their formal objection to the reservation by the Government of Mongolia concerning Article 9 of this Convention."

Die Regierung des Vereinigten Königreichs gibt nunmehr ihren förmlichen Einspruch gegen den Vorbehalt der Regierung der Mongolei zu Artikel 9 des Übereinkommens zu Protokoll."

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat am 2. März 1977 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgendes erklärt:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hält den Vorbehalt der Regierung der Mongolischen Volksrepublik zu Artikel 9 des Übereinkommens vom 29. April 1958 über die Hohe See und die Erklärung der Regierung der Mongolischen Volksrepublik zu Artikel 15 des Übereinkommens, soweit diese Erklärung sachlich als Vorbehalt zu qualifizieren ist, für nicht vereinbar mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens und daher für nicht annehmbar.

Durch diese Erklärung wird die völkerrechtliche Geltung des Übereinkommens im übrigen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolischen Volksrepublik nicht berührt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 15. Mai 1975 (BGBl. II S. 843) und vom 16. Juni 1976 (BGBl. II S. 1072).

Bonn, den 29. April 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Abkommens  
zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze  
auf dem Gebiete der Eheschließung**

**Vom 2. Mai 1977**

Das Abkommen vom 12. Juni 1902 zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung (RGBl. 1904 S. 221) ist von den Niederlanden am 21. Februar 1977 gekündigt worden. Das Abkommen tritt daher nach seinem Artikel 12 für die

Niederlande am 1. Juni 1979  
außer Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 24. Dezember 1954 (BGBl. 1955 II S. 1) und vom 25. Juni 1976 (BGBl. II S. 1349).

Bonn, den 2. Mai 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens  
zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente**

**Vom 2. Mai 1977**

Das Internationale Abkommen vom 25. August 1924 zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente (RGBl. 1939 II S. 1049) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 23. Februar 1968 wird nach Artikel 14 des Abkommens für

Ecuador am 23. September 1977  
in Kraft treten.

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragspartei des Abkommens in seiner ursprünglichen Fassung vom 25. August 1924; sie ist dem Änderungsprotokoll bisher nicht beigetreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1976 (BGBl. II S. 1722).

Bonn, den 2. Mai 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek



**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens  
über konsularische Beziehungen**

**Vom 2. Mai 1977**

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963  
über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II  
S. 1585) ist nach seinem Artikel 77 Abs. 2 für die

Vereinigten Arabischen Emirate am 26. März 1977  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die  
Bekanntmachung vom 19. November 1976 (BGBl. II  
S. 1936).

Bonn, den 2. Mai 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens  
über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen**

**Vom 2. Mai 1977**

Das Internationale Übereinkommen vom 29. No-  
vember 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei  
Ölverschmutzungs-Unfällen (BGBl. 1975 II S. 137)  
ist nach seinem Artikel XI Abs. 2 für

Bahamas	am 20. Oktober 1976
Ecuador	am 23. März 1977
Finnland	am 5. Dezember 1976
Polen	am 30. August 1976
Tunesien	am 2. August 1976

in Kraft getreten.

Die Regierung Surinams hat mit Note vom  
7. Oktober 1976 notifiziert, daß Surinam sich an das  
Übereinkommen mit Wirkung vom 25. November  
1975, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit,  
gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die  
Bekanntmachung vom 9. Juli 1976 (BGBl. II S. 1279).

Bonn, den 2. Mai 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen**

**Vom 2. Mai 1977**

Mit Note vom 4. Juli 1976 hat die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam dem Schweizerischen Bundesrat als Verwahrer

des I. Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde,

des II. Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See,

des III. Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen und

des IV. Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten,

sämtlich vom 12. August 1949 (BGBl. 1954 II S. 781),

notifiziert, daß die Sozialistische Republik Vietnam im Wege der Staatenachfolge Vertragspartei der vorstehend genannten vier Genfer Abkommen geworden sei; die Abkommen würden auf ihr gesamtes Hoheitsgebiet angewandt, unter Aufrechterhaltung der von der Demokratischen Republik Vietnam im Jahre 1957 gemachten Vorbehalte in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1957 (BGBl. II S. 1443) und mit dem folgenden zusätzlichen Vorbehalt zu Artikel 4 des III. Genfer Abkommens:

*(Übersetzung)*

«Le Gouvernement . . . ne reconnaît pas les «conditions» prévues dans le 2e point de cet article concernant «les membres des autres milices et les membres des autres corps volontaires y compris ceux des mouvements de résistance organisés» parce que ces conditions ne conviennent pas aux cas des guerres du peuple d'aujourd'hui dans le monde.»

„Die Regierung . . . erkennt die unter Nummer 2 dieses Artikels aufgeführten ‚Bedingungen‘ betreffend ‚Mitglieder anderer Milizen und Freiwilligenkorps, einschließlich solcher von organisierten Widerstandsbewegungen‘, nicht an, weil diese Bedingungen auf heutige Fälle von Volkskriegen in der Welt nicht passen.“

Die Regierung der Republik Surinam hat mit Note vom 30. September 1976 dem Schweizerischen Bundesrat notifiziert, daß sich die Republik Surinam an die vier Genfer Abkommen nach Erlangung der Unabhängigkeit am 25. November 1975 gebunden betrachtet, deren Anwendung bereits vor Erlangung der Unabhängigkeit auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Die genannten vier Genfer Abkommen werden ferner für

Bolivien

am 10. Juni 1977

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Oktober 1976 (BGBl. II S. 1841).

Bonn, den 2. Mai 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft  
zum Schutz des gewerblichen Eigentums**

**Vom 3. Mai 1977**

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums (BGBl. 1970 II S. 293, 391) wird mit Ausnahme der Artikel 1 bis 12 nach ihrem Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 für

Sambia am 14. Mai 1977

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. März 1977 (BGBl. II S. 412).

Bonn, den 3. Mai 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

---

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 315. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. April 1977, ist im Bundesanzeiger Nr. 95 vom 21. Mai 1977 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 95 vom 21. Mai 1977 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

---

### Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.